

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- * Verordnung (EWG) Nr. 3491/90 des Rates vom 26. November 1990 über die Einfuhr von Reis mit Ursprung in Bangladesch 1**
- * Verordnung (EWG) Nr. 3492/90 des Rates vom 27. November 1990 über die Bestimmung der Elemente, die in den Jahreskonten für die Finanzierung von Interventionsmaßnahmen in Form der öffentlichen Lagerhaltung durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, Berücksichtigung finden 3**
- * Verordnung (EWG) Nr. 3493/90 des Rates vom 27. November 1990 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung der Prämie zugunsten der Schaf- und Ziegenfleischerzeuger 7**
- * Verordnung (EWG) Nr. 3494/90 des Rates vom 27. November 1990 zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für chemisch reine Fructose mit Ursprung in Drittländern, mit denen die Gemeinschaft keine präferentiellen Handelsabkommen geschlossen hat (1991) 9**
- Verordnung (EWG) Nr. 3495/90 der Kommission vom 3. Dezember 1990 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 11
- Verordnung (EWG) Nr. 3496/90 der Kommission vom 3. Dezember 1990 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 13
- Verordnung (EWG) Nr. 3497/90 der Kommission vom 3. Dezember 1990 über die Lieferung von raffiniertem Rapsöl im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe 15
- Verordnung (EWG) Nr. 3498/90 der Kommission vom 3. Dezember 1990 zur Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtprämie für Schafe in Großbritannien und der Beträge, die auf die das Gebiet 1 verlassenden Erzeugnisse zu erheben sind 20

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

90/626/Euratom :

- * **Stellungnahme der Kommission vom 23. November 1990 zum Plan für die Ableitung radioaktiver Stoffe aus der Brennelementfertigungsanlage DEMOX-P1 in Dessel (Belgien) 23**
-

Berichtigungen

- * **Berichtigung der Entscheidung 90/525/EWG der Kommission vom 11. Oktober 1990 zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, vorübergehend forstliches Vermehrungsgut zum Verkehr zuzulassen, das den Anforderungen der Richtlinie 66/404/EWG des Rates nicht entspricht (ABl. Nr. L 292 vom 24. 10. 1990) 24**

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3491/90 DES RATES

vom 26. November 1990

über die Einfuhr von Reis mit Ursprung in Bangladesch

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,
auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Gemeinschaft hat sich im Rahmen der Prüfung der
vorläufigen Ergebnisse der Uruguay-Runde verpflichtet,
den daran interessierten, am wenigsten entwickelten
Ländern, die nicht in der Liste der AKP-Staaten, aber in
Anhang V der Verordnung (EWG) Nr. 4258/88 des Rates
vom 19. Dezember 1988 zur Anwendung allgemeiner
Zollpräferenzen für bestimmte landwirtschaftliche
Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern im
Jahr 1989⁽¹⁾ genannt sind, eine präferentielle Einfuhr von
Reis mit Ursprung in diesen Ländern anzubieten.

Die präferentielle Einfuhrregelung, die Gegenstand des an
die am wenigsten entwickelten Länder gerichteten Ange-
bots ist, ermöglicht eine Verminderung der Abschöpfung
bei der Einfuhr in die Gemeinschaft im Rahmen der
bisher üblicherweise in die Gemeinschaft eingeführten
Mengen, sofern vom Ausfuhrland eine dieser Verminde-
rung entsprechende Abgabe erhoben wird.

Von den Ländern, an die das Angebot gerichtet war, hat
Bangladesch sein Interesse an der Entwicklung des
Handels mit Reis bekundet.

Durch Anwendung einer Ursprungsbescheinigung
können die Vorteile einer solchen Regelung auf Erzeug-
nisse beschränkt werden, die ihren Ursprung in Bangla-
desch haben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die bei der Einfuhr von Reis der KN-Codes
1006 10 (mit Ausnahme der Unterposition 1006 10 10),
1006 20 und 1006 30 mit Ursprung in Bangladesch in
Artikel 2 festgestellte Menge zu erhebende Abschöpfung
ist gleich der bei der Einfuhr von Reis aus Drittländern
angewandten Abschöpfung, vermindert

a) bei Rohreis des KN-Codes 1006 10, ausgenommen die
Unterposition 1006 10 10,

- um 50 %
und
 - um 3,6 ECU ;
 - b) bei geschältem Reis des KN-Codes 1006 20
 - um 50 %
und
 - um 3,6 ECU ;
 - c) bei halbgeschliffenem oder vollständig geschliffenem
Reis des KN-Codes 1006 30
 - um den in Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung
(EWG) Nr. 1418/76⁽²⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1806/89⁽³⁾, genannten
Betrag zum Schutz der Industrie, im Fall von halb-
geschliffenem Reis umgerechnet mit dem zur
Umrechnung von geschliffenem in halbgeschlif-
fenen Reis gemäß Artikel 19 Buchstabe a) dritter
Gedankenstrich der genannten Verordnung
verwendeten Satz,
 - um 50 %
und
 - um 5,4 ECU.
- (2) Absatz 1 gilt nur
- für Einfuhren, bei denen der Einführer nachweist, daß
im Ausfuhrland eine der Verminderung gemäß Absatz
1 entsprechende Ausfuhrabgabe erhoben worden ist ;
 - für ein Erzeugnis, für das die zuständige Behörde des
Ausfuhrlandes eine Ursprungsbescheinigung ausge-
stellt hat.

Artikel 2

(1) Die in Artikel 1 vorgesehene Verminderung der
Abschöpfung beschränkt sich je Kalenderjahr auf ein
Äquivalent von 4 000 Tonnen geschälter Reis.

Die Mengen Reis anderer Verarbeitungsstufen als
geschälter Reis werden mit dem mit Artikel 1 der Verord-
nung Nr. 467/67/EWG der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2325/88⁽⁵⁾, festge-
setzten Satz umgerechnet.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 177 vom 24. 6. 1989, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. 204 vom 24. 8. 1967, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 202 vom 27. 7. 1988, S. 41.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 375 vom 31. 12. 1988, S. 47.

(2) Die Kommission setzt die Anwendung von Artikel 1 aus, sobald sie feststellt, daß während des laufenden Jahres die Einfuhren, für welche Artikel 1 angewandt wurde, die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannte Menge erreicht haben.

Artikel 3

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden nach dem Verfahren des Artikels 27 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 erlassen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. November 1990.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 26. November 1990.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. DONAT CATTIN

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3492/90 DES RATES

vom 27. November 1990

über die Bestimmung der Elemente, die in den Jahreskonten für die Finanzierung von Interventionsmaßnahmen in Form der öffentlichen Lagerhaltung durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, Berücksichtigung finden

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2048/88⁽²⁾, und insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1883/78⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 787/89⁽⁴⁾, wurden die allgemeinen Regeln für die Finanzierung der Interventionen durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, erlassen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3247/81 des Rates vom 9. November 1981 über die Finanzierung bestimmter Interventionsmaßnahmen durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, insbesondere von Maßnahmen wie Ankauf, Lagerung und Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse durch die Interventionsstellen⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3757/89⁽⁶⁾, enthält die Regelung für die Jahreskonten, die die Aufstellung der durch den EAGFL, Abteilung Garantie, zu finanzierenden Ausgaben für Interventionsmaßnahmen der öffentlichen Lagerhaltung ermöglichen. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen hat es sich als notwendig herausgestellt, die bestehenden Vorschriften zu vereinfachen; ferner sollten die Durchführungsvorschriften in einem vereinfachten Verfahren beschlossen werden. Die Verordnung (EWG) Nr. 3247/81 ist aufzuheben.

In Anwendung der Agrarregelungen kaufen die Interventionsstellen die zur Intervention angebotenen Erzeugnisse an. Es ist daran zu erinnern, daß die Mitgliedstaaten gehalten sind, alle für die einwandfreie Erhaltung der übernommenen Erzeugnisse notwendigen Maßnahmen zu treffen. Zum Vergleich mit der Bestands- und Finanzbuchhaltung müssen in regelmäßiger Folge die Bestände der gelagerten Erzeugnisse festgestellt werden. Ferner sind die Finanzierung von Fehlmengen, Qualitätsverschlechterungen der Erzeugnisse, die Beförderung der Erzeugnisse

zur Intervention sowie die Einziehung von Beträgen bei Verkäufern, Käufern und Lagerhaltern zu regeln.

Nach Artikel 37 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1325/90⁽⁸⁾, werden die Kosten für den Absatz der Destillationserzeugnisse gemäß den Artikeln 35 und 36 der genannten Verordnung vom EAGFL, Abteilung Garantie, getragen. Daher sind die auf diese Absatzmaßnahme anzuwendenden Regelungen zu spezifizieren.

Es ist erforderlich, den Erlaß einschlägiger Durchführungsbestimmungen vorzusehen und das dabei einzuhaltende Verfahren festzulegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Jahreskonten werden für jedes Erzeugnis erstellt, das Gegenstand der öffentlichen Lagerhaltung ist.

Diese Konten enthalten gesondert die folgenden Kategorien von Posten:

- a) die Ausgaben für die Sachmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Ankauf des Erzeugnisses durch die Interventionsstellen;
- b) die Zinskosten für die Mittel der Mitgliedstaaten, die zum Ankauf der Interventionserzeugnisse bereitgestellt worden sind;
- c) die Unterschiede zwischen dem Wert der vom Vorjahr übertragenen und der eingelagerten Mengen unter Berücksichtigung der unter Buchstabe d) bezeichneten Wertberichtigung einerseits und dem Wert der ausgelagerten und der auf das nächste Jahr übertragenen Mengen andererseits sowie etwaige sonstige Ausgaben und Einnahmen;
- d) die Beträge der Wertberichtigungen gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1883/78.

Das Verzeichnis der Ausgaben nach Buchstabe a) und die Einzelheiten der sonstigen Ausgaben und Einnahmen nach Buchstabe c) sind im Anhang aufgeführt.

Die Kosten für die Beförderung innerhalb oder außerhalb des Gebiets des betreffenden Mitgliedstaats werden nach

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 216 vom 5. 8. 1978, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 85 vom 30. 3. 1989, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 327 vom 14. 11. 1981, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 365 vom 15. 12. 1989, S. 11.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 132 vom 23. 5. 1990, S. 19.

dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1340/90 ⁽²⁾, oder des entsprechenden Artikels der übrigen Verordnungen über die gemeinsamen Agrarmarktorganisationen genehmigt und gemäß Buchstabe a) verbucht.

(2) Die Verbuchung der verschiedenen Ausgaben- und Einnahmenposten erfolgt zum Zeitpunkt der im Rahmen der Intervention durchgeführten Sachmaßnahme, soweit dafür nicht nach dem Verfahren des Artikels 8 besondere Vorschriften vorgesehen werden.

(3) Weist ein Konto einen Habensaldo auf, so ist dieser von den Ausgaben des laufenden Haushaltsjahres abzuziehen.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die einwandfreie Erhaltung der gemeinschaftlichen Interventionsbestände zu gewährleisten.

(2) Auf Wunsch der Kommission übermitteln die Mitgliedstaaten ihre ergänzenden Verwaltungsvorschriften für die Durchführung und Verwaltung der Interventionsmaßnahmen.

Artikel 3

Die Interventionsstellen stellen in jedem Haushaltsjahr für jedes Erzeugnis, das Gegenstand einer gemeinschaftlichen Interventionsmaßnahme ist, die Bestände fest.

Sie vergleichen die festgestellten Bestände mit den Buchführungsunterlagen. Die dabei festgestellten Mengenunterschiede sind ebenso wie die bei Überprüfungen festgestellten Qualitätsunterschiede gemäß Artikel 5 zu verbuchen.

Artikel 4

(1) Für die bei der Erhaltung der gelagerten Mengen zulässigen Verluste kann eine Toleranzgrenze festgesetzt werden.

Die Fehlmengen aufgrund der Lagerung sind gleich dem Unterschied zwischen dem sich aus der Buchführung ergebenden Sollbestand und dem am letzten Tag des Haushaltsjahres aufgrund der Bestandsaufnahme nach Artikel 3 festgestellten Istbestand bzw. dem im Laufe des Haushaltsjahres vorhandenen Buchbestand nach Erschöpfung des Istbestandes einer Lagerstätte.

(2) Für die bei der Verarbeitung der übernommenen Erzeugnisse zulässigen Verluste kann eine Toleranzgrenze festgesetzt werden.

(3) Fehlmengen infolge von Diebstahl oder sonstiger Verluste, für die sich die Ursachen feststellen lassen, werden nicht in die Berechnung der Toleranzgrenzen nach den Absätzen 1 und 2 einbezogen.

(4) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Toleranzgrenzen werden, erforderlichenfalls nach Prüfung durch den zuständigen Verwaltungsausschuß, nach dem Verfahren des Artikels 8 festgelegt.

Artikel 5

(1) Sämtliche fehlenden oder qualitätsgeminderten Mengen infolge der materiellen Lagerungs-, Beförderungs- oder Verarbeitungsbedingungen oder infolge zu langer Lagerung sind als Abgang aus dem Interventionslager zu dem Zeitpunkt zu verbuchen, an dem die Fehlmenge bzw. die Qualitätsminderung festgestellt worden ist.

(2) Der Wert der in Absatz 1 genannten Mengen wird nach dem Verfahren des Artikels 8 ermittelt.

(3) Soweit nicht die betreffende Gemeinschaftsregelung spezifische Vorschriften hierfür vorsieht, werden etwaige Einnahmen aus dem Verkauf qualitätsgeminderter Erzeugnisse sowie etwaige andere in diesem Zusammenhang erhaltene Beträge nicht verbucht.

(4) Soweit nicht die betreffende Gemeinschaftsregelung spezifische Vorschriften hierfür vorsieht, gilt ein Erzeugnis als in der Qualität gemindert, wenn es nicht mehr den beim Ankauf geltenden Qualitätsanforderungen entspricht.

(5) Im Falle einer Fehlmenge oder einer Qualitätsminderung infolge einer Naturkatastrophe unterrichtet der Mitgliedstaat die Kommission. Diese faßt nach dem Verfahren des Artikels 8 die geeigneten Beschlüsse.

Artikel 6

Die bei den Verkäufern, Käufern oder Lagerhaltern erhobenen bzw. wiedereingezogenen Beträge im Zusammenhang mit

- tatsächlichen Kosten, die durch die Nichteinhaltung der Vorschriften für den Ankauf und den Verkauf der Erzeugnisse verursacht wurden,
 - einbehaltenen Sicherheiten gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 352/78 ⁽³⁾ sowie
 - Beträgen, mit denen Beteiligte aufgrund der Nichteinhaltung ihrer in den Gemeinschaftsvorschriften vorgesehenen Verpflichtungen belastet wurden,
- werden dem EAGFL gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) gutgeschrieben.

Artikel 7

Für die Finanzierung der Absatzkosten von Alkohol gemäß Artikel 37 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 gelten die Grundsätze der Artikel 2 bis 6 dieser Verordnung.

Artikel 8

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden nach dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 erlassen.

Artikel 9

Die Verordnung (EWG) Nr. 3247/81 wird aufgehoben.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1990 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1990, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 50 vom 22. 2. 1978, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 27. November 1990.

Im Namen des Rates

Der Präsident

V. SACCOMANDI

ANHANG

Ausgaben- und Einnahmenposten, die in den Konten gemäß Artikel 1 Absatz 1 zu berücksichtigen sind**A. Ausgabenposten nach Buchstabe a), für Sachmaßnahmen im Zusammenhang mit der Lagerung**

1. Kosten, die durch Pauschbeträge abgedeckt werden :
 - a) Zugang,
 - b) Abgang,
 - c) Lagerhaltung, einschließlich Kosten der Bestandsaufnahme,
 - d) Verarbeitung oder Entbeinung,
 - e) Verpackung bzw. Aufmachung,
 - f) Etikettierung,
 - g) Analysen,
 - h) Denaturierung, Färbung, Lagerumschlag oder Arbeitskräfte,
 - i) Auslagerung und Wiedereinlagerung,
 - j) Beförderung nach der Intervention,
 - k) Beförderung Fabrik — Lager,
 - l) Kosten in Verbindung mit der kostenlosen Verteilung von Interventionserzeugnissen.
2. Kosten, die nicht durch Pauschbeträge abgedeckt werden und die nicht unbedingt mit dem Zeitpunkt der Sachmaßnahme in Verbindung stehen :
 - Beförderungskosten vor der Intervention, die beim Ankauf gezahlt bzw. erhoben werden,
 - Beförderungskosten innerhalb oder außerhalb des Gebiets des betreffenden Mitgliedstaats oder bei der Ausfuhr,
 - Kosten, die durch eine Ausschreibung abgedeckt sind,
 - sonstige Kosten aus Maßnahmen, die in den Gemeinschaftsregelungen vorgesehen sind.

B. Sonstige Ausgaben- und Einnahmenposten nach Buchstabe c)

- Wert der fehlenden oder qualitätsgeminderten Mengen gemäß Artikel 5 Absätze 1, 2 und 5,
 - Beträge, die bei den Verkäufern, Käufern oder Lagerhaltern erhoben bzw. wiedereingezogen werden, mit Ausnahme der in Artikel 5 Absatz 3 genannten Beträge.
-

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3493/90 DES RATES

vom 27. November 1990

zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung der Prämie zugunsten der Schaf- und Ziegenfleischerzeuger

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates vom 25. September 1989 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 8,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 wird eine Prämie zugunsten der Schaf- und Ziegenfleischerzeuger gewährt, um einen eventuellen Einkommensausfall auszugleichen. Daher ist festzulegen, wer diese Prämie erhalten kann.

Derselbe Artikel sieht unterschiedliche Obergrenzen für die Begünstigten vor, je nachdem, ob ihr Betrieb in einem benachteiligten Gebiet im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG des Rates vom 28. April 1975 über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 797/85⁽³⁾, gelegen ist oder nicht. Um die Gleichbehandlung der Antragsteller zu gewährleisten, ist es angezeigt, die Einzelheiten für die Anwendung dieser Obergrenzen für den Fall festzulegen, daß der genannte Betrieb nur zum Teil in einem benachteiligten Gebiet gelegen ist, und analog dazu für den Fall, daß der Begünstigte seine Herde im Rahmen der Wandertierhaltung für einen ausreichend langen Zeitraum in einem benachteiligten Gebiet weiden läßt. Dazu sind die Kriterien zu definieren, nach denen entschieden wird, ob der Begünstigte die Schafhaltung unter ähnlichen Bedingungen wie diejenigen Halter betreibt, deren gesamter Betrieb in einem benachteiligten Gebiet gelegen ist. Der Begriff „Betrieb“ ist also zu definieren. Außerdem ist es angezeigt, die Bedingungen für die Anwendung der genannten Obergrenzen bei Erzeugergemeinschaften zu präzisieren.

Die praktische Anwendung der derzeitigen Definitionen der Begriffe „in Betracht kommendes Mutterschaf“, „in Betracht kommende Ziege“ sowie „anderes in Betracht kommendes Schaf als das in Betracht kommende Mutterschaf“ gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 872/84 des Rates vom 31. März 1984 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung der Prämie zugunsten der Schaf- und Ziegenfleischerzeuger⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1970/87⁽⁵⁾, hat Kontrollschwierigkeiten zur

Folge. Diese Begriffe müssen deshalb unter Berücksichtigung der erworbenen Erfahrung neu definiert werden. Bei den Beratungen im Hinblick auf die Ausarbeitung neuer Definitionen hat sich gezeigt, daß hier noch ungelöste verwaltungstechnische Schwierigkeiten bestehen. Daher sollten die derzeitigen Definitionen für das Wirtschaftsjahr 1991 bis zu einem spätestens am 31. Mai 1991 zu fassenden Beschluß des Rates beibehalten werden.

Aus verwaltungstechnischen Gründen ist die Möglichkeit vorzusehen, die Prämienzahlung auf das folgende Wirtschaftsjahr zu übertragen, wenn es sich um minimale Beträge handelt. Ferner sollte für den Fall, daß der Betrag der während eines Wirtschaftsjahres geleisteten Anzahlungen über dem Betrag der für das betreffende Wirtschaftsjahr zu zahlenden Prämie liegt, der Unterschiedsbetrag von der für das folgende Wirtschaftsjahr zu zahlenden Prämie abgezogen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Im Sinne dieser Verordnung bedeutet :

1. Schaf- und/oder Ziegenfleischerzeuger : der einzelne Betriebsinhaber, gleich ob natürliche oder juristische Person, der ständig mindestens zehn Mutterschafe und in den in Artikel 5 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 genannten Gebiete zehn Mutterschafe und/oder -ziegen im Gebiet ein und desselben Mitgliedstaats hält und/oder die damit verbundenen Risiken trägt. Im Sinne dieser Verordnung ist der Betriebsinhaber der Eigentümer der Herde, ausgenommen in den noch festzulegenden Sonderfällen, die sich aus den Vertragsformen gemäß den landwirtschaftlichen Rechtsvorschriften oder den einzelstaatlichen Gepflogenheiten ergeben und in denen der Betriebsinhaber zwar für die Tierhaltung verantwortlich ist und/oder die damit verbundenen Risiken trägt, jedoch nicht ganz oder teilweise Eigentümer der Herde ist.
2. Erzeugergemeinschaft : jede Form des Zusammenschlusses oder der Zusammenarbeit zwischen Schaf- und/oder Ziegenfleischerzeugern, die wechselseitige Rechte und Pflichten beinhaltet. Als Erzeugergemeinschaften gelten auch Zusammenschlüsse, deren Ziel die gemeinsame Haltung einer Herde ist, ohne daß das Eigentum an dieser Herde einzelnen Mitgliedern zugeschrieben werden kann, wobei feststehen muß, daß ihre Mitglieder persönlich für die Haltung verantwortlich sind und/oder die damit verbundenen Risiken tragen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 128 vom 19. 5. 1975, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 93 vom 30. 3. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 40.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 184 vom 3. 7. 1987, S. 23.

3. Betrieb : die vom Erzeuger verwalteten oder ihm zur Verfügung gestellten Produktionseinheiten in ein und demselben Mitgliedstaat.

Die Kommission erläßt nach dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel und legt insbesondere die Sonderfälle gemäß Absatz 1 Nummer 1 sowie die Einzelheiten für die Anwendung der in Artikel 5 Absatz 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 vorgesehenen Obergrenzen in bezug auf die Erzeugergemeinschaften fest.

Artikel 2

(1) Die in Artikel 5 Absatz 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 festgesetzten Obergrenzen gelten für jeden einzelnen Erzeuger, auch wenn dieser Mitglied einer oder mehrerer Erzeugergemeinschaften ist. In letzterem Fall darf ein Erzeuger die Prämie in voller Höhe bis zu den genannten Obergrenzen nur ein einziges Mal erhalten.

(2) Als Erzeuger in einem benachteiligten Gebiet gilt jeder Schaf- und/oder Ziegenfleischerzeuger, dessen Betrieb in einem der gemäß Artikel 3 Absätze 3, 4 und 5 der Richtlinie 75/268/EWG definierten Gebiete gelegen ist.

Als Erzeuger in einem benachteiligten Gebiet gilt außerdem der Schaf- und/oder Ziegenfleischerzeuger, bei dem mindestens die Hälfte der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes im Sinne von Artikel 5 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates vom 29. Februar 1988 zur Durchführung von Erhebungen der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe im Zeitraum 1988 bis 1997⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 807/89⁽²⁾, in den genannten Gebieten gelegen ist und der Schaf- und/oder Ziegenzucht dient.

(3) Ferner gilt als Erzeuger in einem benachteiligten Gebiet jeder Landwirt, der die Wandertierhaltung betreibt, sofern

- mindestens 90 % der Tiere, für die die Prämie beantragt wird, während eines zusammenhängenden Zeitraums von mindestens neunzig Tagen in einem der in Artikel 3 Absätze 3, 4 und 5 der Richtlinie 75/268/EWG definierten Gebiete weiden,
- sein Betrieb in genau bestimmten geographischen Gebieten gelegen ist, für die festgelegt wird, daß die Wandertierhaltung einer herkömmlichen Praxis der Schaf- und/oder Ziegenzucht entspricht und diese

Form der Tierhaltung erforderlich ist, weil während des Zeitraums, in dem die Tiere wandern, keine ausreichenden Mengen an Futter vorhanden sind.

(4) Die Kommission bestimmt nach dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 insbesondere die geographischen Gebiete im Sinne von Absatz 3.

Artikel 3

Die je Mutterschaf zu zahlende Prämie nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 wird nur ausbezahlt, wenn sie einen nach dem Verfahren des Artikels 30 derselben Verordnung zu bestimmenden Betrag überschreitet. Andernfalls wird der Prämienbetrag zu der Prämie hinzugerechnet, die in dem oder den betreffenden Gebieten für das darauffolgende Wirtschaftsjahr je Mutterschaf zu zahlen ist.

Artikel 4

Wird nach Ende eines Wirtschaftsjahres festgestellt, daß die aufgrund von Artikel 5 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 geleistete Anzahlung die für das betreffende Wirtschaftsjahr je Mutterschaf zu zahlende Prämie überschreitet, so wird ein Betrag in Höhe dieser Differenz von der Prämie abgezogen, die für das darauffolgende Wirtschaftsjahr je Mutterschaf zu zahlen ist.

Artikel 5

Die Verordnung (EWG) Nr. 872/84 wird aufgehoben, ausgenommen Artikel 1 Nummern 2, 3 und 4 sowie der Anhang, deren Anwendung auf Prämien beschränkt wird, die für das im Jahr 1991 beginnende Wirtschaftsjahr zu zahlen sind.

Der Rat legt vor dem 31. Mai 1991 die Begriffsbestimmungen für „in Betracht kommende Mutterschaf“, „in Betracht kommende Ziege“ und „anderes in Betracht kommende Schaf als das in Betracht kommende Mutterschaf“ fest, die für die Prämien der folgenden Wirtschaftsjahre gelten.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt für die Prämien, die für das im Jahr 1991 beginnende Wirtschaftsjahr und die folgenden Wirtschaftsjahre zu zahlen sind.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 27. November 1990.

Im Namen des Rates

Der Präsident

V. SACCOMANDI

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 56 vom 2. 3. 1988, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 86 vom 31. 3. 1989, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3494/90 DES RATES

vom 27. November 1990

zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für chemisch reine Fructose mit Ursprung in Drittländern, mit denen die Gemeinschaft keine präferentiellen Handelsabkommen geschlossen hat (1991)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,
auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 7a der Verordnung (EWG) Nr. 3033/80 des Rates vom 11. November 1980 zur Festlegung der Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1436/90 ⁽²⁾, sieht vor, daß der ab 1. Juli 1990 geltende bewegliche Teilbetrag für Einfuhren von Waren des KN-Codes 1702 50 00 mit Ursprung in Drittländern, mit denen die Gemeinschaft keinen präferentiellen Handelsvertrag geschlossen hat, der in Artikel 16 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1069/89 ⁽⁴⁾, festgesetzten Abschöpfung für Einfuhren von Waren der KN-Codes 1702 30 10, 1702 40 10, 1702 60 10 und 1702 90 30 entspricht.

In der derzeitigen Lage in der Uruguay-Runde sollten die Einfuhrmöglichkeiten auf dem Markt der Gemeinschaft für chemisch reine Fructose mit Ursprung in Drittländern, mit denen die Gemeinschaft kein präferentielles Handelsabkommen geschlossen hat, aufrechterhalten bleiben. Dieser Tendenz wird entsprochen, wenn die Zugangsmöglichkeiten zum Gemeinschaftsmarkt der einzelnen landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in den genannten Drittländern 1991 nicht unter dem Durchschnitt der Jahre 1987 und 1988 liegen. 1987 und 1988 betrug der Durchschnitt der Einfuhren von chemisch reiner Fructose aus diesen Ländern 4 504

Tonnen. Es empfiehlt sich also, für das Jahr 1991, ein Gemeinschaftszollkontingent — unter Aussetzung des beweglichen Teilbetrags — für eine Menge von 4 504 Tonnen zu eröffnen.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft gleichen, kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und daß der vorgesehene Kontingentszollsatz fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Ware in allen Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung des Kontingents angewandt wird. Es empfiehlt sich, keine Aufteilung auf die Mitgliedstaaten vorzusehen; diese sollten jedoch unter den Voraussetzungen und nach dem Verfahren des Artikels 3 die ihrem Bedarf entsprechenden Mengen aus dem Kontingent ziehen können.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der von ihr getätigten Ziehungen durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1991 wird der bewegliche Teilbetrag für Einfuhren der nachstehend genannten Ware in die Gemeinschaft, die ihren Ursprung in Drittländern hat, mit denen die Gemeinschaft kein präferentielles Handelsabkommen geschlossen hat, im Rahmen des angegebenen Gemeinschaftszollkontingents vollständig ausgesetzt :

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge (in Tonnen)	Kontingentszollsatz (in %)
09.0091	1702 50 00	Chemisch reine Fructose	4 504	20

Artikel 2

Das Zollkontingent nach Artikel 1 wird von der Kommission verwaltet, die alle zur wirksamen Verwaltung erforderlichen Maßnahmen treffen kann.

Artikel 3

Legt ein Importeur in einem Mitgliedstaat eine Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr vor, die einen Antrag auf Gewährung der Zollbegünstigung für die in dieser Verordnung genannte Ware enthält, und nehmen die Zollbehörden diese Anmeldung an, so nimmt der betreffende Mitgliedstaat durch Meldung an

die Kommission die Ziehung einer diesem Bedarf entsprechenden Menge auf die Kontingentsmenge vor.

Die Anträge auf Ziehung sind der Kommission zusammen mit der Angabe, wann den Anmeldungen stattgegeben wurde, unverzüglich zu übermitteln.

Die Kommission gewährt die Ziehungen entsprechend der zeitlichen Reihenfolge, in der die Zollbehörden des betreffenden Mitgliedstaats den Anmeldungen auf Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr stattgegeben haben, soweit der Restbetrag ausreicht.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 323 vom 29. 11. 1980, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 138 vom 31. 5. 1990, S. 9.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 114 vom 27. 4. 1989, S. 1.

Nutzt ein Mitgliedstaat die gezogenen Mengen nicht aus, so hat er sie sobald wie möglich auf die Kontingentsmenge zurückzübertragen.

Sind die beantragten Mengen höher als der verfügbare Restbetrag der Kontingentsmenge, so erfolgt die Zuteilung anteilig im Verhältnis der Anträge. Die Mitgliedstaaten werden von der Kommission über die Ziehungen unterrichtet.

Artikel 4

Jeder Mitgliedstaat garantiert den Importeuren der betreffenden Ware gleichen und kontinuierlichen Zugang zu dem Kontingent, soweit der Rest der Kontingentsmenge ausreicht.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 27. November 1990.

Im Namen des Rates

Der Präsident

V. SACCOMANDI

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3495/90 DER KOMMISSION

vom 3. Dezember 1990

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1340/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1801/90 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-

nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 30. November 1990 fest-
gestellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtungsfaktor bezieht sich auf alle
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
der Äquivalenzkoeffizienten.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
1801/90 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 4. Dezember 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Dezember 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1990, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 167 vom 30. 6. 1990, S. 8.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 3. Dezember 1990 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen	
	Portugal	Drittländer
0709 90 60	29,58	142,31 ⁽²⁾ ⁽³⁾
0712 90 19	29,58	142,31 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1001 10 10	24,85	198,89 ⁽¹⁾ ⁽³⁾
1001 10 90	24,85	198,89 ⁽¹⁾ ⁽³⁾
1001 90 91	29,99	168,67
1001 90 99	29,99	168,67
1002 00 00	55,10	156,25 ⁽⁶⁾
1003 00 10	46,40	148,84
1003 00 90	46,40	148,84
1004 00 10	38,04	146,00
1004 00 90	38,04	146,00
1005 10 90	29,58	142,31 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1005 90 00	29,58	142,31 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1007 00 90	46,40	146,97 ⁽⁴⁾
1008 10 00	46,40	61,53
1008 20 00	46,40	132,51 ⁽⁴⁾
1008 30 00	46,40	72,41 ⁽⁵⁾
1008 90 10	(7)	(7)
1008 90 90	46,40	72,41
1101 00 00	55,84	249,99
1102 10 00	90,99	231,72
1103 11 10	51,84	321,60
1103 11 90	59,40	269,08

- (1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.
- (3) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.
- (4) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.
- (5) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10) und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22) bestimmt.
- (7) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3496/90 DER KOMMISSION

vom 3. Dezember 1990

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl
und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1340/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15
Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1802/90 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichts-
koeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 30. November 1990 fest-
gestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verord-
nung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus
Portugal hinzuzufügen sind, sind auf Null festgesetzt.

(2) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verord-
nung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus
Drittländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festge-
setzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 4. Dezember 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Dezember 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1990, S. 1.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.
⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 167 vom 30. 6. 1990, S. 11.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 3. Dezember 1990 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

KN-Code	laufender Monat 12	(ECU/Tonne)		
		1. Term. 1	2. Term. 2	3. Term. 3
0709 90 60	0	0	0	0
0712 90 19	0	0	0	0
1001 10 10	0	0	0	0
1001 10 90	0	0	0	0
1001 90 91	0	21,95	21,95	21,31
1001 90 99	0	21,95	21,95	21,31
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 10	0	0	0	0
1004 00 90	0	0	0	0
1005 10 90	0	0	0	0
1005 90 00	0	0	0	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	30,74	30,74	29,85

B. Malz

KN-Code	laufender Monat 12	(ECU/Tonne)			
		1. Term. 1	2. Term. 2	3. Term. 3	4. Term. 4
1107 10 11	0	39,07	39,07	37,93	37,93
1107 10 19	0	29,19	29,19	28,34	28,34
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3497/90 DER KOMMISSION**vom 3. Dezember 1990****über die Lieferung von raffiniertem Rapsöl im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 des Rates
vom 22. Dezember 1986 über die Nahrungsmittelhilfe-
politik und -verwaltung⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1930/90⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1420/87 des Rates vom
21. Mai 1987 zur Festlegung von Durchführungsbestim-
mungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 über die
Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung⁽³⁾ wurde die
Liste der für die Nahrungsmittelhilfe in Betracht
kommenden Länder und Organisationen und der für die
Beförderung der Nahrungsmittellieferung über die fob-
Stufe hinaus geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.

Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über
die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Ländern und
Empfängerorganisationen 6 620 Tonnen raffiniertes
Rapsöl zugeteilt.

Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung
(EWG) Nr. 2200/87 der Kommission vom 8. Juli 1987
über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die

Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der
Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft⁽⁴⁾. Zu diesem
Zweck sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedin-
gungen sowie das Verfahren zur Bestimmung der sich
daraus ergebenden Kosten genauer festgelegt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft
wird raffiniertes Rapsöl bereitgestellt zur Lieferung an die
in den Anhängen aufgeführten Begünstigten gemäß der
Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 zu den in den Anhängen
aufgeführten Bedingungen. Die Zuteilung der Liefe-
rungen erfolgt im Wege der Ausschreibung.

Es wird davon ausgegangen, daß der Zuschlagsempfänger
die geltenden allgemeinen und besonderen Geschäftsbe-
dingungen kennt und akzeptiert. Andere in seinem
Angebot enthaltene Bedingungen oder Vorbehalte gelten
als nicht geschrieben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffent-
lichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Dezember 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 174 vom 7. 7. 1990, S. 6.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 136 vom 26. 5. 1987, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 204 vom 25. 7. 1987, S. 1.

ANHANG I

1. **Maßnahmen Nrn. (¹):** 892/90 ; 895/90 bis 897/90 ; 923/90 bis 928/90 ; 835/90 bis 838/90 ; 867/90
2. **Programm :** 1990
3. **Begünstigter :** World Food Programme, via Cristoforo Colombo 426, I-00145 Rom, Telex 626675 I WFP
4. **Vertreter des Begünstigten (²):** Siehe ABl. Nr. C 103 van 16. 4. 1987
5. **Bestimmungsort oder -land :** siehe Anhang II
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis :** raffiniertes Rapsöl
7. **Merkmale und Qualität der Ware (³):**
Siehe im ABl. Nr. C 216 vom 14. 8. 1987, S. 11, veröffentlichtes Verzeichnis (unter III A 1)
8. **Gesamtmenge :** 6 620 Tonnen netto
9. **Anzahl der Partien :** 3 (A : 847 Tonnen ; B : 2 012 Tonnen ; C : 3 761 Tonnen)
10. **Aufmachung und Kennzeichnung (⁴):**
Siehe im ABl. Nr. C 216 vom 14. 8. 1987, S. 7 (unter I 3 3)
— Metallkanister von 5 Liter oder 5 kg ; 4 Kanister pro Karton
— die Metallkanister und Kartons müssen folgende Aufschrift tragen : Siehe Anhang II
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses :** Markt der Gemeinschaft
12. **Lieferstufe :** frei Verschiffungshafen
13. **Verschiffungshafen :** —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen :** —
15. **Löschhafen :** —
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens :** —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen :** 1. 2. — 1. 3. 1991
18. **Lieferfrist :** —
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten (⁵):** Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe :** 18. 12. 1990, 12 Uhr ;
21. **Im Fall einer zweiten Ausschreibung :**
 - a) Frist für die Angebotsabgabe : 8. 1. 1991, 12 Uhr ;
 - b) Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen : 22. 2. — 22. 3. 1991
 - c) Lieferfrist : —
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie :** 15 ECU/t
23. **Höhe der Lieferungsgarantie :** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Angebotsabgabe (⁶):**
Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur N. Arend, bâtiment Loi 120, bureau 7/58, 200, rue de la Loi, B-1049 Bruxelles (Telex AGREC 22037 B oder 25670 B)
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers :** —

Vermerke :

- (1) Die Nummer der Maßnahme ist im gesamten Schriftverkehr anzugeben.
- (2) Vom Zuschlagsempfänger zu kontaktierender Vertreter der Kommission :
Siehe im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 227 vom 7. September 1985, Seite 4, veröffentlichtes Verzeichnis.
- (3) Der Zuschlagsempfänger übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind.
In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 anzugeben.
Der Zuschlagsempfänger überreicht dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgende Dokumente :
— pflanzengesundheitliches Zeugnis,
— Ursprungszeugnis.
— Für die Maßnahme 838/90 : Es wird eine Bescheinigung verlangt, die bestätigt, daß das pflanzliche Öl kein Schweinefett enthält (mit dem Frachtbrief zu verschicken).
- (4) Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe g) der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 ist nicht auf die Einreichung der Angebote anwendbar.
- (5) Um den Fernschreiber nicht zu überlasten, werden die Bieter gebeten, den Nachweis der Stellung der in Artikel 7 Absatz 4 unter Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 aufgeführten Ausschreibungs-garantie vor dem in Ziffer 20 dieses Anhangs angegebenen Zeitpunkt vorzugsweise wie folgt zu erbringen :
— entweder durch Boten an das in Ziffer 24 dieses Anhangs aufgeführte Büro
— oder per Telefax an eine der folgenden Nummern in Brüssel :
235 01 32,
236 10 97,
235 01 30,
236 20 05.
- (6) In bezug auf Verpackung und Haltbarmachung gelten die im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-schaften* Nr. C 216 vom 14. August 1987, Seite 7, für Butteroil festgelegten Bestimmungen (I 3 3). Aller-dings wird keine luftdichte Verschlößung unter Stickstoffatmosphäre gefordert.

ANEXO II — BILAG II — ANHANG II — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ II — ANNEX II — ANNEXE II — ALLEGATO II — BIJLAGE II — ANEXO II

Designación de la partida Parti Bezeichnung der Partie Χαρακτηρισμός της παρτίδας Lot Désignation du lot Designazione della partita Aanduiding van de partij Designação do lote	Cantidad total de la partida (en toneladas) Totalmængde (tons) Gesamtmenge der Partie (in Tonnen) Συνολική ποσότητα της παρτίδας (σε τόνους) Total quantity (in tonnes) Quantité totale du lot (en tonnes) Quantità totale della partita (in tonnellate) Totale hoeveelheid van de partij (in ton) Quantidade total (em toneladas)	Cantidades parciales (en toneladas) Delmængde (tons) Teilmengen (in Tonnen) Μερικές ποσότητες (σε τόνους) Partial quantities (in tonnes) Quantités partielles (en tonnes) Quantitativi parziali (in tonnellate) Deelhoeveelheden (in ton) Quantidades parciais (em toneladas)	Beneficiario Modtager Empfänger Δικαιούχος Beneficiary Bénéficiaire Beneficiario Begunstigde Beneficiário	País destinatario Modtagerland Bestimmungsland Χώρα προορισμού Recipient country Pays destinataire Paese destinatario Bestemmingsland País destinatário	Inscripción en el embalaje Emballagens påtegning Aufschrift auf der Verpackung Ένδειξη επί της συσκευασίας Markings on the packaging Inscription sur l'emballage Iscrizione sull'imballaggio Aanduiding op de verpakking Inscrição na embalagem
A	847	400	WFP	Sudan	Action No 892/90 / Sudan 0370900 / Vegetable oil / Gift of the European Economic Community / Action of the World Food Programme / Port Sudan
		100		Benin	Action No 895/90 / Benin 0209602 / Vegetable oil / Gift of the European Economic Community / Action of the World Food Programme / Cotonou
		287		Benin	Action No 896/90 / Benin 0209602 / Vegetable oil / Gift of the European Economic Community / Action of the World Food Programme / Cotonou
		60		Cameroon	Action No 897/90 / Cameroon 0077302 / Vegetable oil / Gift of the European Economic Community / Action of the World Food Programme / Douala
B	2 012	300	WFP	Ecuador	Acción nº 923/90 / Ecuador 0264100 / Aceite Vegetal / Donación de la CEE / Despachado por el Programa Mundial de Alimentos / Guayaquil
		300		Ecuador	Acción nº 924/90 / Ecuador 0309600 / Aceite Vegetal / Donación de la CEE / Despachado por el Programa Mundial de Alimentos / Guayaquil
		168		Perú	Acción nº 925/90 / Perú 0249201 / Aceite Vegetal / Donación de la CEE / Despachado por el Programa Mundial de Alimentos / Callao
		335		Perú	Acción nº 926/90 / Perú 0249201 / Aceite Vegetal / Donación de la CEE / Despachado por el Programa Mundial de Alimentos / Matarani
		168		Perú	Acción nº 927/90 / Perú 0249201 / Aceite Vegetal / Donación de la CEE / Despachado por el Programa Mundial de Alimentos / Salaverry

Designación de la partida Parti Bezeichnung der Partie Χαρακτηρισμός της παρτίδας Lot Désignation du lot Designazione della partita Aanduiding van de partij Designação do lote	Cantidad total de la partida (en toneladas) Totalmængde (tons) Gesamtmenge der Partie (in Tonnen) Συνολική ποσότητα της παρτίδας (σε τόνους) Total quantity (in tonnes) Quantité totale du lot (en tonnes) Quantità totale della partita (in tonnellate) Totale hoeveelheid van de partij (in ton) Quantidade total (em toneladas)	Cantidades parciales (en toneladas) Delmængde (tons) Teilmengen (in Tonnen) Μερικές ποσότητες (σε τόνους) Partial quantities (in tonnes) Quantités partielles (en tonnes) Quantitativi parziali (in tonnellate) Deelhoeveelheden (in ton) Quantidades parciais (em toneladas)	Beneficiario Modtager Empfänger Δικαιούχος Beneficiary Bénéficiaire Beneficiario Begunstigde Beneficiário	País destinatario Modtagerland Bestimmungsland Χώρα προορισμού Recipient country Pays destinataire Paese destinatario Bestemmingsland País destinatário	Inscripción en el embalaje Emballagens påtegnig Aufschrift auf der Verpackung Ένδειξη επί της συσκευασίας Markings on the packaging Inscription sur l'emballage Iscrizione sull'imballaggio Aanduiding op de verpakking Inscrição na embalagem
		741		El Salvador	Acción nº 928/90 / El Salvador 0388600 / Aceite Vegetal / Donación de la CEE / Despachado por el Programa Mundial de Alimentos / Acajutla
C	3 761	578	WFP	Tchad	Action nº 835/90 / Tchad 0349900 / huile végétale / don de la Communauté économique européenne / action du programme alimentaire mondial / Douala en transit vers Ndjamena, Tchad
		1 000		Djibouti	Action nº 836/90 / Djibouti 0415801 / huile végétale / don de la Communauté économique européenne / action du programme alimentaire mondial / Djibouti
		1 000		Ethiopia	Action No 837/90 / Ethiopia 0417601 / Vegetable oil / Gift of the European Economic Community / Action of the World Food Programme / Assab
		1 000		Pakistan	Action No 838/90 / Pakistan 0425600 / Vegetable oil / Gift of the European Economic Community / Action of the World Food Programme / Karachi
		183		Somalia	Action No 867/90 / Somalia 0372900 / Vegetable oil / Gift of the European Economic Community / Action of the World Food Programme / Mogadishu

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3498/90 DER KOMMISSION

vom 3. Dezember 1990

zur Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtprämie für Schafe in Großbritannien und der Beträge, die auf die das Gebiet 1 verlassenden Erzeugnisse zu erheben sindDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates
vom 25. September 1989 über die gemeinsame Marktorga-
nisation für Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 der
Kommission vom 8. Juni 1984 mit Durchführungsbe-
stimmungen für die variable Schlachtprämie für Schafe
und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2661/
80⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
1075/89⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1 und
Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Vereinigte Königreich ist der einzige Mitgliedstaat,
der die variable Schlachtprämie im Gebiet 1 gemäß
Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89
zahlt. Die Kommission muß also für die am 12.
November 1990 beginnende Woche die Höhe der Prämie
und den Betrag festsetzen, der auf die dieses Gebiet
verlassenden Erzeugnisse zu erheben ist.

Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84
bestimmt, daß die Kommission die Höhe der variablen
Schlachtprämie wöchentlich festsetzt.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1633/84 wird der Betrag, der auf die das Gebiet 1 verlas-
senden Erzeugnisse erhoben wird, von der Kommission
wöchentlich festgesetzt.

Im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3618/89 der
Kommission vom 1. Dezember 1989 zur Regelung der
Begrenzung der Garantie für Schaf- und Ziegenfleisch⁽⁴⁾
sind die wöchentlichen Beträge des Leitniveaus gemäß
Artikel 25 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 festgesetzt.

Gemäß Artikel 24 Absätze 2 und 3 der Verordnung
(EWG) Nr. 3013/89 müssen die variablen Schlachtprä-

mien für Schafe, die im Vereinigten Königreich als
prämienfähig erklärt worden sind, in der am 12.
November 1990 beginnenden Woche den in dem
nachstehenden Anhang bestimmten Beträgen
entsprechen. Nach Artikel 24 Absatz 5 der Verordnung
(EWG) Nr. 3013/89 und Artikel 4 der Verordnung (EWG)
Nr. 1633/84 sind unter Berücksichtigung des vom
Gerichtshof am 2. Februar 1988 gefällten Urteils in der
Rechtssache 61/86 für dieselbe Woche Beträge festzu-
setzen, die gemäß dem genannten Anhang für die das
Gebiet 1 verlassenden Erzeugnisse zu erheben sind.

Was die erforderliche Anwendungskontrolle der die
genannten Beträge betreffenden Vorschriften angeht, so
sollte das Kontrollverfahren gemäß der Verordnung
(EWG) Nr. 1633/84 vorbehaltlich spezifischerer gegebe-
nenfalls ausgearbeiteter Vorschriften beibehalten
werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für Schafe und Schaffleisch, die in Großbritannien im
Gebiet 1 gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung
(EWG) Nr. 3013/89 als für die variable Schlachtprämie
berechtigt ausgewiesen sind, wird für die am 12.
November 1990 beginnende Woche die Höhe der Prämie
auf 70,857 ECU je 100 kg geschätztes oder tatsächlich
festgestelltes Schlachtgewicht innerhalb der in Artikel 1
Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr.
1633/84 festgelegten Gewichtsgrenzen festgesetzt.

Artikel 2

Für die in Artikel 1 Buchstaben a) und c) der Verordnung
(EWG) Nr. 3013/89 genannten Erzeugnisse, die in der am
12. November 1990 beginnenden Woche das Gebiet 1
verlassen, werden die zu erhebenden Beträge wie in dem
Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 12. November 1990.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 154 vom 9. 6. 1984, S. 27.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 114 vom 27. 4. 1989, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 351 vom 2. 12. 1989, S. 18.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Dezember 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 3. Dezember 1990 zur Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtpremie für Schafe in Großbritannien und der Beträge, die auf die das Gebiet 1 verlassenden Erzeugnisse zu erheben sind

(ECU/100 kg)

KN-Code	Beträge	
	A. Erzeugnisse, die für eine Prämie gemäß Artikel 24 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 in Betracht kommen	B. In Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 genannte Erzeugnisse ⁽¹⁾
	Lebendgewicht	Lebendgewicht
0104 10 90	33,303	0
0104 20 90		0
	Eigengewicht	Eigengewicht
0204 10 00	70,857	0
0204 21 00	70,857	0
0204 50 11		0
0204 22 10	49,600	
0204 22 30	77,943	
0204 22 50	92,114	
0204 22 90	92,114	
0204 23 00	128,960	
0204 30 00	53,143	
0204 41 00	53,143	
0204 42 10	37,200	
0204 42 30	58,457	
0204 42 50	69,086	
0204 42 90	69,086	
0204 43 00	96,720	
0204 50 13		0
0204 50 15		0
0204 50 19		0
0204 50 31		0
0204 50 39		0
0204 50 51		0
0204 50 53		0
0204 50 55		0
0204 50 59		0
0204 50 71		0
0204 50 79		0
0210 90 11	92,114	
0210 90 19	128,960	
1602 90 71 :		
— mit Knochen	92,114	
— ohne Knochen	128,960	

⁽¹⁾ Diese verringerten Beträge dürfen angewandt werden, wenn die Bedingungen gemäß Artikel 5 Absatz 3 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 erfüllt sind.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 23. November 1990

zum Plan für die Ableitung radioaktiver Stoffe aus der Brennelementfertigungsanlage DEMOX-P1 in Dessel (Belgien)

(Nur der französische und der niederländische Text sind verbindlich)

(90/626/Euratom)

Mit einem am 13. Juli 1990 eingegangenen Schreiben wurden der Kommission von der belgischen Regierung die allgemeinen Angaben über den Plan zur Ableitung radioaktiver Stoffe aus dem Betrieb der Anlage DEMOX-P1 gemäß Artikel 37 des Euratom-Vertrags übermittelt.

An Hand dieser Informationen und nach Konsultation der Sachverständigengruppe gemäß Artikel 37 hat die Kommission folgende Stellungnahme ausgearbeitet:

1. Die Entfernung der Anlage vom nächstgelegenen Punkt auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats, den Niederlanden, beträgt etwa 11 km.
2. Unter Normalbedingungen verursachen die gasförmigen Ableitungen nur eine unter gesundheitlichen Gesichtspunkten vernachlässigbare Belastung der Bevölkerung anderer Mitgliedstaaten.
3. Flüssige und feste radioaktive Abfälle werden in den nahegelegenen Anlagen von Belgoprocess verarbeitet, schwach kontaminierte Flüssigabfälle werden in den Boden des Standortbereichs abgeleitet. Diese Ableitungen werden keine nennenswerte Umweltkontamination an der Grenze zu einem anderen Mitgliedstaat zur Folge haben.

4. Im Falle einer nicht geplanten Ableitung radioaktiver Stoffe, die durch einen Unfall der in den allgemeinen Angaben herangezogenen Größenordnung verursacht werden könnte, wären die in anderen Mitgliedstaaten möglicherweise empfangenen Dosen unter gesundheitlichen Gesichtspunkten nicht signifikant.

Zusammenfassend ist die Kommission der Meinung, daß die Durchführung des Plans zur Ableitung radioaktiver Stoffe aus dem Betrieb der Anlage DEMOX-P1 weder im Normalbetrieb noch bei einem Unfall der herangezogenen Größenordnung eine unter gesundheitlichen Gesichtspunkten signifikante radioaktive Kontamination des Wassers, Bodens oder Luftraums eines anderen Mitgliedstaats verursachen könnte.

Das Königreich Belgien ist Empfänger dieser Stellungnahme.

Brüssel, den 23. November 1990

Für die Kommission

Carlo RIPA DI MEANA

Mitglied der Kommission

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Entscheidung 90/525/EWG der Kommission vom 11. Oktober 1990 zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, vorübergehend forstliches Vermehrungsgut zum Verkehr zuzulassen, das den Anforderungen der Richtlinie 66/404/EWG des Rates nicht entspricht

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 292 vom 24. Oktober 1990)

Seite 26 :

Im Anhang, Art „*Pseudotsuga taxifolia* (Poir.) Britt.“, Mitgliedstaat „GB“, Spalte „kg“, muß es heißen : „500“.
